

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich für Institutionen im Kinder- und Jugendbereich

Januar 2015

Welche Betriebe im Kinder- und Jugendbereich sind dem Fonds unterstellt?

Dem Fonds sind – unabhängig von ihrer Rechtsform – Betriebe und Betriebsteile unterstellt, die Leistungen erbringen in der Betreuung und Förderung von:

- **... Kindern im Vorschulalter** in Krippen, Kinderhäusern, Kindertagesstätten, Tagesheimen oder Tagesstätten, wenn sie über mindestens zehn Plätze verfügen und mindestens 25 Stunden pro Woche und 45 Wochen pro Jahr geöffnet sind (vgl. Verordnung vom 9. Dezember 2002 über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2; Stand 1. Februar 2011).
- **... Kindern im Schulalter** ausserhalb der Unterrichtszeit in Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung wie Kinder-, Schüler- oder Tageshorte, Tagesstrukturen oder Mittagstische wenn sie über mindestens zehn Plätze verfügen, pro Woche an mindestens vier Tagen und pro Jahr an mindestens 36 Schulwochen geöffnet sind sowie Betreuungseinheiten anbieten, die am Morgen mindestens eine Stunde und/oder am Mittag mindestens zwei Stunden oder die gesamte Mittagspause (inklusive Verpflegung) und/oder am Nachmittag mindestens zwei Stunden umfassen. (vgl. Verordnung vom 9. Dezember 2002 über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3; Stand 1. Februar 2011 – siehe auch Kommentar zur Änderung der Verordnung vom 9. Dezember 2002).
- **... Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen** Bedürfnissen im Rahmen (teil)stationärer Angebote in Erziehungs- und Wohnheimen sowie Schulheimen bzw. Internaten, wenn sie gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern diese vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr. (vgl. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2008) Art. 2 Abs. 1 A)
Ferner müssen sie gemäss Verordnung über die Leistungen für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007 (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 2, 3 und 4 sowie Art. 5) vom Bundesamt für Justiz als beitragsberechtigte Erziehungseinrichtung anerkannt sein.

Für welche Berufe hat der Fonds im Kinder- und Jugendbereich Gültigkeit?

Es sind Beiträge für Personen im Arbeitsverhältnis zu bezahlen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung sowie der höheren Berufsbildung ausüben (Art. 6 des Fondsreglements). Dazu zählen auch altrechtliche Titel sowie un- und angelernte Personen, die auf dem Gebiet dieser Berufe tätig sind:

- *Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ*
Die Verordnung des SBFI (Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation) über die berufliche Grundbildung Fachfrau /Fachmann Betreuung wurde am 16. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2013) in Kraft gesetzt.

- *Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA*
Die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Assistentin Gesundheit und Soziales / Assistent Gesundheit und Soziales mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) wurde am 20. Dezember 2010 rückwirkend auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt (Stand am 1. Januar 2013).
- *diplomierte/r Sozialpädagoge/in HF*
Der Rahmenlehrplan dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r Kindererzieher/in HF*
Der Rahmenlehrplan dipl. Kindererzieherin HF / dipl. Kindererzieher HF wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF*
Der Rahmenlehrplan dipl. sozialpädagogische Werkstattleiterin HF / dipl. sozialpädagogischer Werkstattleiter HF wurde vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 10. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- *diplomierte/r Heimleiter/in bzw. diplomierte Institutionsleiter/in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich*
Das Reglement Höhere Fachprüfung für Heimleiterinnen und Heimleiter wurde am 20. Oktober 1997 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in Kraft gesetzt. Am 14.07.2011 trat die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich in Kraft, womit das o.e. Reglement vom 20.10.1997 aufgehoben wurde.
- *diplomierte/r Arbeitsagogin / Arbeitsagoge*
Die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen wurde am 22. April 2009 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Kraft gesetzt. Am 13. Mai 2011 trat die revidierte, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen in Kraft, womit die o.e. Prüfungsordnung vom 22.04.2009 aufgehoben wurde.
- *Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis*
Die Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wurde am 1. Januar 2007 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Kraft gesetzt. Am 1. Juli 2013 trat die revidierte, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Teamleiterin und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen in Kraft, womit die o.e. Prüfungsordnung vom 01.01.2007 aufgehoben wurde.
- *Sozialbegleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis*
Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Sozialbegleiterin und Sozialbegleiter wurde am 5. Mai 2010 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Kraft gesetzt.

Art. 6 bedeutet somit, dass ebenso für folgende Personengruppen Beiträge zu zahlen sind:

- *Praktikant/innen, die ein sogenannt unabhängiges Praktikum bzw. ein Praktikum ohne Anschluss an eine weiterführende (berufliche) Ausbildung machen*
Darunter fallen alle Praktikant/innen, die ein Praktikum vor der beruflichen Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung absolvieren, da das Berufsbildungsgesetz für das Erlernen des Berufs Fachfrau / Fachmann Betreuung kein Praktikum vorschreibt.

- *Personen mit einem Hochschulabschluss ausserhalb der Sozialen Arbeit (also etwa auch Psychologie, Soziologie, Heil- und Sonderpädagogik)*
- *Personen mit einem Lehrer/innen-Diplom*
- *Personen mit ausländischen Diplomen.*

Gibt es Berufs- bzw. Personengruppen, für die die Betriebe auch im Kinder- und Jugendbereich keine Beiträge an den Fonds zu zahlen haben?

Für folgende Personengruppen sind keine Beiträge zu entrichten:

- *Personen mit einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit*
Darunter fallen Bachelor- und Masterstudiengänge in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation/Soziokultur und Sozialpolitik.
- *Personen in einer Ausbildung (EBA, EFZ, Fachmatura und HF)*
Dazu zählen auch alle Personen, die ein obligatorisches Ausbildungs- oder Vorpraktikum im Rahmen der schulgestützten beruflichen Grundbildung (vor allem in der Romandie), der Fachmittelschulen, der Höheren Fachschulen und der Fachhochschulen machen. Personen, welche die Ausbildung zur Fachfrau Betreuung / zum Fachmann Betreuung nach Art. 32 BBV absolvieren, gelten ebenfalls als Personen in Ausbildung.
- *Personen, mit einer Ausbildung in einem (eidgenössisch) anerkannten Gesundheitsberuf*
Z.B. Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ, diplomierte/r Pflegefachfrau/-fachmann HF, diplomierte/r Aktivierungsfachfrau /-fachmann HF, Hochschulabschlüsse in Physiotherapie, Ergotherapie und Pflege
- *Kaufmännisches und hauswirtschaftliches Personal, das in Verwaltung und Ökonomie sowie im Hausdienst tätig ist.*
- *Personen, die in den Betrieben Freiwilligenarbeit oder Zivildienst leisten.*
- *Personen, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen Einsätze in den Betrieben leisten und während dieser Zeit von der Arbeitslosenversicherung Taggelder erhalten und/oder Sozialhilfe beziehen.*

Diese Ausnahmen leiten sich aus Art. 5 ab bzw. sind in Art. 6 Abs. 2 bzw. Art. 10 Abs. 2 des Reglements über den Berufsbildungsfonds definiert.

Wie hoch sind die Beiträge im Kinder- und Jugendbereich?

Gemäss Art. 10 des Reglements über den Berufsbildungsfonds setzen sich die jährlichen Beiträge zusammen aus:

- Beitrag pro Betrieb	CHF	150
- Beitrag pro Person (= Vollzeitäquivalent)	CHF	75

Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.

Gelten im Kinder- und Jugendbereich schweizweit dieselben Beitragshöhen?

Nein. In den Kantonen Graubünden sowie im Kanton Bern in den Verwaltungsregionen Oberland, Seeland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau setzen sich die jährlichen Beiträge zusammen aus:

- | | | |
|---|-----|----|
| - Beitrag pro Betrieb | CHF | 60 |
| - Beitrag pro Person (= Vollzeitäquivalent) | CHF | 30 |

Teilzeitstellen werden in Vollzeitstellen umgerechnet.

Der Grund für die niedrigeren Beiträge in diesen Kantonen ist, dass die entsprechenden kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales ihre Leistungen für die Berufsbildung nicht über den Berufsbildungsfonds abgelten.